

Steuerfragen im Zusammenhang mit Tauschen in der Schweiz

1. Zuständigkeiten im Steuerwesen in der Schweiz

Das schweizerische Steuersystem kennt die Steuerhoheit des Bundes und der Kantone. Die Gemeinden haben in der Regel eine abgeleitete Steuerhoheit, d.h. sie erheben eigenständig Steuern, haben aber keine eigene Gesetzgebung, sondern stützen sich auf die kantonale Steuergesetzgebung. D.h. Gesprächspartner für steuerliche Fragen im Zusammenhang mit Komplementärwährungen und Tauschen sind die Kantone und der Bund.

Zur Zeit gibt es in der Schweiz keine spezifischen gesetzlichen Grundlagen für die Behandlung von Tauschgeschäften und von Geschäften mit Komplementärwährungen. Ihre Behandlung muss von der bestehenden Steuergesetzgebung abgeleitet werden.

2. Grundsätze

1. Einkommen aus Tausch ist steuerpflichtig wie Geldeinkommen, es gelten selbstverständlich die gemäss Steuergesetz möglichen Abzüge. Diese Abzüge sind kantonal geregelt.
2. Dann aktiv werden, wenn konkrete Fragen im Zusammenhang mit einem Projekt beantwortet werden sollen. Nicht mit allgemeinen Fragen auf „Vorrat“ an die Steuerbehörden gelangen.

3. Verschiedene Mitglieder-Gruppen unterscheiden

1. **Leistungen aus Tausch-Tätigkeiten auf der persönlichen Ebene, die über Nachbarschaftshilfe und gemeinnützige Tätigkeit hinaus gehen:** Hier gilt der Grundsatz, dass Einkommen versteuert werden muss. Da ändert auch die Tatsache nichts, dass dieses Einkommen durch Tausch zustande kommt. Das Einkommen durch Tausch muss deshalb in der Steuererklärung in einen Geldbetrag umgerechnet werden. Es kann daher sinnvoll sein, in den Spielregeln einen Richtsatz für die Umrechnung festzulegen. Falls Unsicherheit über Abzugsmöglichkeiten besteht, am besten eine in Steuerfragen versierte Fachperson beiziehen.
2. **Betriebe:** Wenn eine juristische Person (Betrieb, Einzelunternehmen und allgemeine Gesellschaften, Vereine usw.) mit dem Tausch beginnen will, empfiehlt sich vorgängig die Beratung mit einer in Steuerfragen versierten Fachperson (z.B. Steuerberater oder Treuhänderin), welche die Tauschidee verstanden hat und diese positiv bewertet. Sollten dann immer noch Unsicherheiten bestehen, mit der geplanten Vorgehensweise zur Steuerbehörde gehen und wenn möglich gemeinsam eine Lösung suchen.

4. Leitfaden im Umgang mit Behörden

Im **Umgang mit Behörden** gelten folgende Prinzipien:

- Lieber in der Hierarchie zu hoch als zu tief anfragen. Dieser Grundsatz gilt für alle Ebenen.
- Wenn immer möglich über einen persönlichen Kontakt einsteigen.
- Netzwerk aufbauen und pflegen. Fingerspitzengefühl und Durchhaltevermögen sind unabdingbar, wenn man brauchbare Antworten erhalten möchte.

Auf welcher Ebene angefragt werden soll, hängt von der Fragestellung ab:

1. Sachbearbeitungs-Ebene: Wenn die Frage und deren Einordnung klar ist (z.B. Ab welchem Umsatz bin ich MWST-pflichtig?).
2. Amtsleitungs-Ebene: Vollzugsfragen (Das Gesetz oder die Praxis sind mir bekannt, jedoch ist die Anwendung auf das fragliche Gebiet wie z.B. Zeittausch nicht klar).
3. Exekutive und Parlament: Fehlende Gesetzesgrundlage, aber es bräuchte ein Gesetz. (Kontakte zu Regierungsvertretern, ParlamentarierInnen, damit diese z.B. eine Motion einbringen).

Hilfreiche Links und Checklisten

Steuerfragen (Einkommens- und Mehrwertsteuerpflicht), Sozialabgaben, Gewerberecht:

Gründungsplattform des Kantons Zürich: <http://www.gruenden.ch/im-Nebenerwerb.32.0.html>

Nebenerwerb:

Als Beispiel, da von Kanton zu Kanton verschieden: www.adliswil.ch / Steuern-FAQ unter der Rubrik Steuereinkünfte:

Frage: Bis zu welcher Höhe ist eine Entschädigung für einen unselbständigen Nebenerwerb steuerfrei? Antwort: Grundsätzlich sind alle Nebenerwerbseinkünfte steuerpflichtig. Aus diesem Grund sind sie auch in der Steuererklärung Ziffer 3 anzugeben. Von diesen Nebenerwerbseinkünften kann jedoch auf dem Blatt Berufsauslagen Ziffer B5 eine Pauschale von 20%, mind. Fr. 800.--, höchstens Fr. 2400.-- abgezogen werden.

Abgrenzung zur Schwarzarbeit:

www.keine-schwarzarbeit.ch (inkl. Checklisten und Hilfsmittel)

Datenschutz:

www.edoeb.admin.ch

Merkblatt über den Umgang mit Mitgliederdaten in einem Verein (insbesondere im Internet)

<http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00445/00507/01034/index.html?lang=de>

Freiwilligenarbeit:

Checklisten zur Freiwilligenarbeit von Benevol St. Gallen, insbesondere

Checkliste Nr. 6 Versicherung der Freiwilligen

Checkliste Nr. 7 Entschädigung in der Freiwilligenarbeit

Checkliste Nr. 8 Ausländer und Freiwilligenarbeit

Checkliste Nr. 11 Standards in der Freiwilligenarbeit

Checkliste Nr. 12 Arbeitslose und Freiwilligenarbeit

Checkliste Nr. 13 Haftung von Freiwilligen

Ein komplettes Set von Checklisten ist bei Benevol St. Gallen erhältlich, bitte Peter Künzle, Benevol St. Gallen, über dessen Verwendung vor einer Veröffentlichung anfragen!